

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist

**Pfälzerwald-Verein,
Ortsgruppe Maikammer-Alsterweiler e. V.**

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein hat seinen Sitz in Maikammer.
- Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied im Pfälzerwald-Verein e. V. mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz unter der Registernummer 466 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:

- des Wanderns in allen seinen Formen
- des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze
- der pfälzischen Heimat- und Volkskunde
- der Jugendarbeit

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen, Wanderheimen und Schutzhütten
- Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift
- Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins
- Wanderungen und Wanderfahrten unter kundiger Führung
- Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- Erhaltung lebendigen bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern
- Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern. Lehrgängen und Veranstaltungen, die den Vereinszwecken und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- 3.3 Über die Annahme des Aufnahmegesuchs entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und wird der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 4 Mitgliederarten und Beitragsregelung

Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in:

Einzelmitglieder

Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. festgesetzten Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppenzuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete Familienmitglieder können durch Erklärung nach dem Tod des Partners die Mitgliedschaft als Einzelmitglied fortsetzen.

Familienmitglieder

Mitglieder einer Familie; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung mit einem Einzelmitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als Einzelmitglied, sondern als Familienmitglied beiträgt; wer nach seiner Verheiratung mit einem Einzelmitglied seine bisherige Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft weiterführen will.

Die bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet. Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt mit dem Ende der Ehe/Beziehung. Die Mitgliedschaft in der Familie ist nur innerhalb derselben Ortsgruppe möglich. Familienmitglieder zahlen einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag, jedoch keinen Vereinsbeitrag. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte; je Familie wird nur eine Vereinszeitschrift zugestellt.

Kinder bis 14 Jahre gelten ebenfalls als Mitglieder einer Familie, haben jedoch kein Stimmrecht. Familienmitglieder können in Ämter des „Haupt-Vereins“ und der Ortsgruppe gewählt werden.

Jugendmitglieder

Jugendliche ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung (siehe Satzung der Deutschen Wanderjugend im PWV) festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.

Zweitmitglieder

sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe Einzel-, Familien-, oder Jugend-Mitglied sind. Sie können einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppenzuschlages beitreten und erwerben damit Stimmrecht und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch:
- Austritt
 - Ausschluss (wegen vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand...)
 - Tod
- 5.2 Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 6 Datenschutz

- 6.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und den Zwecken des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 6.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufgaben und Zwecken des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 6.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über gespeicherte Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- 6.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maikammer anzukündigen und zusätzlich auf der Website des Vereins unter „Aktuelles“ zu veröffentlichen. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. erfolgen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands als das einladende Organ auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.

Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung. Auch die Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder garantiert, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.

- 8.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:

- Jahresberichte, Rechnungslegung, Entlastung
- Wünsche, Anträge
- Alle 3 Jahre Neuwahlen des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- sowie gegebenenfalls Festsetzung der Ortsgruppenschläge
- Haushaltsplan

- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem weiteren vom Vorstand beauftragten Vertreter geleitet. Sie besteht aus dem Vorstand und allen stimmberechtigten Mitgliedern.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder beantragt

§ 9 Jugendgruppe

- 9.1 Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.
- 9.2 Das Nähere regelt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Pfälzerwald-Verein e.V.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart und der Schriftführer zum Vorstand.
- 10.2 Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 10.3 Die Einsetzung eines Jugendwartes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e. V. sollte angestrebt werden. Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.
- 10.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des Jugendwarts, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt wurde.
- 10.5 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.
- 10.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung wählen.
- 10.7 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse, auch mit Nicht-Vorstandsmitgliedern, berufen. Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.
- 10.8 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder oder auf andere Vereinsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste von Hilfspersonen (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Buchhalter, externe Mitarbeiter) in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand kann Beiräte auf Zeit zur sachlichen bzw. sachkundigen Beratung berufen (z. B. Beiräte für Projektaufgaben). Die Beiräte sind im Vorstand weder wahl- noch stimmberechtigt.
- 10.9 Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen
- 10.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 10.11 Die Ortsgruppe ist verpflichtet,
 - einen regelmäßigen Wanderbetrieb zu unterhalten. Es sollen hierzu jedes Jahr mindestens 12 Monatswanderungen veranstaltet werden
 - Hinweise auf die Veranstaltungen des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins in den Wanderplan der Ortsgruppe aufnehmen und den Besuch derselben fördern
 - bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. erfüllen
 - an den Bezirksversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vergütung und Aufwandsentschädigung

Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung auch für normal im Verein tätige Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26a ff. EStG beschließen (sog. Ehrenamtspauschale).

§ 12 Ehrungen

Es gilt die Ehrenordnung des Pfälzerwald-Vereins e. V.

§ 13 Abstimmungen und Niederschriften

- 13.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf oder Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Soll über einen Antrag geheim abgestimmt werden/gewählt werden, so ist dazu die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 13.2 Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen im Rahmen der Einladung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maikammer und zusätzlich auf der Website des Vereins unter „Aktuelles“ angekündigt werden. Die Satzungsänderung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Änderungen und Ergänzungen sollten im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. durchgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. muss hiervon benachrichtigt werden. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Dreiviertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Maikammer, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 der Satzung der Ortsgruppe Pfälzerwald-Verein Maikammer-Alsterweiler genannten Zweck zu verwenden hat. Sofern in Maikammer ein neuer gemeinnütziger Pfälzerwald-Verein Maikammer-Alsterweiler gegründet wird, soll die Ortsgemeinde Maikammer dann evtl. noch vorhandenes Vermögen, z. B. Gebäude, diesem neuen Verein zur Verwendung für seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke unentgeltlich übereignen.

§ 16 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppe kann das Schiedsgericht des Pfälzerwald-Vereins e. V. angerufen werden. Jede Partei hat das Recht auf Anhörung.

§ 17 Eintragung im Vereinsregister

- 17.1 Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- 17.2 Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister verlieren alle bisherigen Satzungen des Vereins ihre Gültigkeit.

Maikammer, den 12. Februar 2026
Tag der Eintragung: 12.03.2026
Beschluss Bl.272-281 d.A.
Satzung Bl. 285-291 d.A.
Amtsgericht Landau
Registerblatt VR 466